



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz –
LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der
Marktgemeinde Straß in Steiermark unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der
Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH vom 30.01.2024, GZ.: 232915 in seiner Sitzung vom
23.05.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Für den vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten
Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücksteil wird die Widmung für den
Gemeingebrauch aufgehoben.

Es wird bestätigt, dass die Anlage im Bereich des Teilstückes 1 aufgelassen wurde.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 24.05.2024

Abgenommen am: 07.06.2024